



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 7 / Juli 2012
19. Jahrgang, Folge 232

Wertzuwachssteuer trotz realisiertem Wertverlust seit 1. April 2012

EStR-Wartungserlass 2011

Energieabgaben-Richtlinien 2011

Erhöhung der U-Bahn-Steuer

Ausnahmen von der GSVG
Pflichtversicherung

www.klientenservice.at



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Dummheit paart sich mit Gier: Österreichs Wertzuwachssteuer“ – so lautete kürzlich die Schlagzeile einer internationalen Fachzeitung. Konkret sollen – neben Aktienfonds und Immobilien – auch Sachwerte wie Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Oldtimer davon betroffen sein. Wir erläutern Ihnen kurz und knapp die wichtigsten Änderungen dieser umstrittenen Besteuerung, die ab 1. April 2012 Anwendung findet.

Ein weitere Punkt, dem Beachtung gebührt, ist der EStR-Wartungserlass, der knapp vor Weihnachten, konkret am 14.12.2011, erschienen ist und mit dem u. a. die EStR 2000 angepasst wurden. Die behandelten Themen umfassen u. a. Spendenbegünstigungen, Entfall der Forschungsfreibeträge, Pensionsrückstellungen, und Werbungskosten bei Zimmer-/Appartementvermietung.

Diese und weitere interessante Themen erwarten Sie in der aktuellen Ausgabe der Klienten-Info.

Kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen oder Anregungen haben. Denn Ihre Kritik ist uns wichtig!

Tipp: Eine Übersicht aller erschienenen Ausgaben im Jahr 2011 finden Sie im Internet unter:

http://www.klientenservice.at/archiv_priv.php

Herzliche Grüße

Ihr Team der Klienten-Info

Inhalt



Seite

- 3 Wertzuwachssteuer trotz realisiertem Wertverlust seit 1. April 2012 – kein Scherz!
- 5 EStR-Wartungserlass 2011
- 7 Energieabgaben-Richtlinien 2011
- 7 Gemeinde Wien erhöhte die Dienstgeberabgabe (U-Bahn-Steuer) um 177,78 % ab 1. Juni 2012!
- 7 Ausnahmen von der GSVG Pflichtversicherung
- 7 Vorschau auf die nächste Ausgabe



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

Wertzuwachssteuer trotz realisiertem Wertverlust seit 1. April 2012 – kein Scherz!

WP-Anschaffungskosten-Verordnungen

BGBl II 323/2011 v. 4.10.2011 und BGBl II 94/2012 v. 28.3.2012

Erlass zur Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen

BMF-010203/0107-VI/6/2012 v. 7.3.2012

Die Banken haben die **Depotbestände** zum **1. April 2012** nun der neuen Rechtslage angepasst, indem die einzelnen Positionen nach Alt- und Neubeständen gegliedert und bei letzteren die **pauschalen Anschaffungskosten** vermerkt wurden. Wird der Depotauszug nicht automatisch zugestellt, ist dessen Anforderung zu empfehlen, um eine zeitnahe Prüfung vornehmen zu können.

Soweit die **tatsächlichen Anschaffungskosten** der Bank nicht bekannt waren, konnten sie gem. § 124b Z 185 a EStG **vom gemeinen Wert** per 1. April 2012 **abgeleitet** werden, wofür dem BMF eine Verordnungsermächtigung zur pauschalen Bewertung erteilt worden ist. Der Ansatz zum gemeinen Wert sollte daher nicht ungeprüft hingenommen werden, weil er vom tatsächlichen Anschaffungswert idR. abweicht. Ist er höher, resultiert daraus ein Steuervorteil bei der Veräußerung, ist er niedriger, kann sogar ein realisierter Verlust zur Steuerpflicht führen.

WP-Anschaffungskosten – Verordnungen und Erlass

Es bestehen zwei Verordnungen und ein Erlass.

- **§ 2 der VO vom 4. Oktober 2011** lautet wie folgt:
*Als Anschaffungskosten hat der Abzugsverpflichtete den gemeinen Wert des Wertpapiers zum 1. April 2012 unter Berücksichtigung eines pauschalen prozentuellen **Korrekturfaktors** anzusetzen. Der Korrekturfaktor wird zu einem späteren Zeitpunkt verordnet.*
- Im **Erlass** zur Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen vom **7. März 2012** lautet **Pkt. 2.5.1.2**: *Als Anschaffungskosten hat die depotführende Stelle den gemeinen Wert des Wertpapiers zum 1. April 2012 unter **Berücksichtigung** eines pauschalen **Korrekturfaktors** anzusetzen.*
- In der **VO vom 28. März 2012** wird der in der VO vom 4. Oktober 2011 für einen späteren Zeitpunkt angekündigte „pauschale prozentuelle **Korrekturfaktor**“ **nicht mehr erwähnt**.
- Eine diesbezüglich Anfrage wird vom BMF so beantwortet: *Der in der ersten VO angekündigte **Korrekturfaktor** wird in der **zweiten VO konkretisiert** und beträgt demnach **null**. Eine Nichterwähnung als Konkretisierung zu bezeichnen ist wohl kurios. Faktum ist, es gibt keinen Korrekturfaktor.*

■ Erlass zur Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen

- **Abzugsverbot für Aufwendungen:** Unter **Pkt. 1.1.3** wird auf § 20 Abs. 2 Teilstrich 2 EStG verwiesen, wonach Aufwendungen (Kauf- und Verkaufsspesen) im Zusammenhang mit Einkünften, auf die der besondere Steuersatz von 25 % anzuwenden ist, nicht abzugsfähig sind. Das gilt für Früchte und Substanzgewinne aus der Überlassung von Kapital und verbrieften Derivaten sowohl im **privaten** als auch im **betrieblichen Bereich**. Dazu zählen z. B.: Ausgabenaufschläge, Bankspesen, Beratungskosten, Depotgebühren, Vermittlungsprovisionen, Zinsen etc.
- **Anschaffungsnebenkosten:**
 - **Privatvermögen:** Unter **Pkt. 3.2.** wird auf § 27a Abs. 4 Z 2. **1. Satz** EStG verwiesen, wonach **Anschaffungsnebenkosten nicht zu den Anschaffungskosten** gehören.
 - **Betriebsvermögen:** Im **2. Satz** wird ausgeführt, dass dies **nicht** für im Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate **gilt**, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anschaffung anfallen. Sie sind allerdings erst bei der Veranlagung geltend zu machen. Die Bank darf sie nämlich auch in diesem Fall nicht aktivieren.
- Es besteht eine mehrfache Ungleichheit, weil mit **Pkt. 1.1.3 vergleichbare Aufwendungen** (Ausgabenaufschläge, Vermittlungsprovisionen, Beratungskosten etc.) nicht nur im Privat- und Betriebsvermögen, sondern auch im Betriebsvermögen selbst, anders zu behandeln sind. Warum sollen z. B. Ausgabenaufschläge im Betriebsvermögen als Aufwendungen verboten, als Anschaffungsnebenkosten aber gewinnmindernd erlaubt sein? Auch eine Kuriosität!



Abzugsverbote für Aufwendungen und Nichtansatz von Anschaffungsnebenkosten führen naturgemäß zu einer höheren Steuerbelastung als 25 % u. U. sogar zu Verlusten, was insbesondere Kleinanleger trifft, denn bei geringem Kursgewinn abzgl. KEST können die Aufwendungen auch höher sein.

– unter **Pkt. 2.5.1.** wird zur **pauschalen Wertermittlung** gem. § 93 Abs. 4 EStG ausführlich Stellung genommen. In Kurzform:

– **Fiktive Anschaffungskosten:**

– **Weist** der Steuerpflichtige bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten die **tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nach**, dann sind diese vom **gemeinen Wert** abzuleiten. Der gemeine Wert (aktueller Marktpreis) ist um **0,5 %** für jeden seit der Anschaffung vergangenen Monat **zu vermindern**, wobei aber **mindestens der halbe gemeine Wert** zum Zeitpunkt der Depoteinlage anzusetzen ist.

– Besteht kein Kurs- oder Handelswert, sind die Anschaffungskosten bei **realisierter Wertsteigerung** mit dem **halben Erlös** und bei **Depotentnahme** zum **halben gemeinen Wert** anzusetzen.

– Werden die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder besteht kein Kurs- oder Handelswert, kommt es zu keiner Steuerabgeltung und es hat eine Veranlagung stattzufinden.

– **Stichtagsbewertungsvorschrift § 124b Z 185 EStG**

Diese Sonderregelung dient lt. **Pkt. 2.5.1.2** dazu, die depotführende Stelle von aufwendigen Ermittlungs- und Aufzeichnungspflichten zu entlasten. Sie ist nur **einmalig anzuwenden** auf Wertpapiere, die sich am **1. April 2012** auf einem Depot befinden, wenn Aktien und Fonds seit 1. Jänner 2011 bzw. Anleihen, Zertifikate und Derivate seit 1. Oktober 2011 angeschafft wurden. Die pauschalen Anschaffungskosten sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen, der vom Kurswert zum 30. März 2012 (da der 31. März ein Sonntag war) abzuleiten ist. Diese **vereinfachte Wertermittlung** ist **zwingend aber nur dann** anzuwenden, **wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht bekannt** sind oder aus technischen Gründen (mangels entsprechender Software) von der Bank nicht aufgezeichnet werden konnten. Das kann – wie einleitend erwähnt – zur Wertpapierzuwachssteuer trotz realisiertem Wertverlust führen.

Beispiele:

– *Anschaffung der Aktie Mitte 2011 um 50, Kurswert zum 30. März 2012 bei 30, Verkauf Mitte 2012 um 40. Trotz erlittenem Verlust von 10, wird 25 % KEST von 10 einbehalten.*

– *Bewertungsproblem bei einer Stock- (Aktien-) Dividende, bei der statt einer Dividende Aktien zugeteilt werden. Die Anschaffungskosten entsprechen dem Verzicht auf den Barwert dieser Nettodividende*, der ebenfalls höher sein könnte als der von der Bank angesetzte gemeine Wert.*

**(oder doch Brutto?)*

Wird der niedrigere gemeine Wert nicht durch den höheren tatsächlichen Anschaffungswert ersetzt, kann der Steuerpflichtige nur im Zuge der Veranlagung die Steuerbelastung neutralisieren und so den Verlust geltend machen. Um Schaden abzuwenden sind in diesem Fall die tatsächlichen Anschaffungskosten bis zum Verkauf in Evidenz zu halten, was gegebenenfalls bis über den Tod des Wertpapierbesitzers hinaus reichen kann. Dem potentiellen Erben ist daher der tatsächliche Anschaffungswert bekannt zu geben. Das ist die Schattenseite der als „kundenfreundlich“ gepriesenen Abzugssteuer. Der Fiskus hat bereits die zu hohe Steuer kassiert, der Steuerpflichtige müsste sich um die spätere Korrektur selbst bemühen. Akzeptiert er das vereinfachte Verfahren und will er sich Arbeit sparen oder erkennt er die Problematik nicht, hat er das Nachsehen. Wahrscheinlich der Regelfall! Um dieses Dilemma zu vermeiden, sollte der Bank der tatsächliche höhere Anschaffungswert zwecks Aufzeichnung im Depotauszug mitgeteilt werden, wozu die Bank gesetzlich in der Lage wäre. Die Bank Austria z. B. teilt aber dazu mit, dass diese Rechtsauslegung der von der Wirtschaftskammer Österreich zur Verfügung gestellten Stellungnahme des BMF ausdrücklich widerspricht und lehnt es ab, die tatsächlichen Anschaffungskosten anstelle des gemeinen Wertes anzusetzen. Sie gibt allerdings den Wortlaut dieser Rechtsauslegung nicht bekannt, wodurch die Überprüfung derselben mit der geltenden Rechtslage verwehrt bleibt.



■ **Schlussfolgerung**

Mit der Wertzuwachssteuer wird das ideologische Ziel, die Großspekulation als die vermeintliche Ursache der Finanzkrise zu bekämpfen, bei weitem verfehlt, denn anstelle der höchsten Progression von 50 % für spekulative Kursgewinne, kommt es zur Halbierung des Steuersatzes, nun aber auch für Kleinanleger, unabhängig von der Behaltdauer. Dazu kommt der KEST-Abzug von fiktiven Gewinnen infolge Ansatz eines geringeren gemeinen Wertes als die Anschaffungskosten zum 1. April 2012, wenn die depotführende Bank den Ansatz der tatsächlichen Anschaffungskosten (gesetzwidrig) verweigert, was aber wenigstens durch Veranlagung reparabel ist, während Steuererhöhungen, ja sogar Verluste für Kleinanleger infolge Abzugsverbot von Kauf- und Verkaufsspesen bzw. Anschaffungsnebenkosten für Privatanleger irreparabel sind. Die neue Wertpapier-KEST bietet sich somit als vorteilhaft für Hedging zur Absicherung des Portfolios mit Derivaten sowie Spekulation mit kurzfristigen An- und Verkäufen von Derivaten und Turboprodukten an und schröpft langfristig orientierte Kleinanleger!

EStR-Wartungserlass 2011

BMF-010203/0580-VI/6/2011 v. 14.12.2011

Die Anpassungen der EStR 2000 erfolgen aufgrund des BBG 2011 (KI Feb. 2011), des AbgÄG 2011 (KI Okt. 2011), der LuF-PauschVO 2011 (KI März 2011), der Salzburger Steuerdialoge 2011 (KI April 2012) und Rechtsprechung des VwGH. Die Erläuterungen zur „KESt-neu“ sind einem gesonderten Wartungserlass vorbehalten.

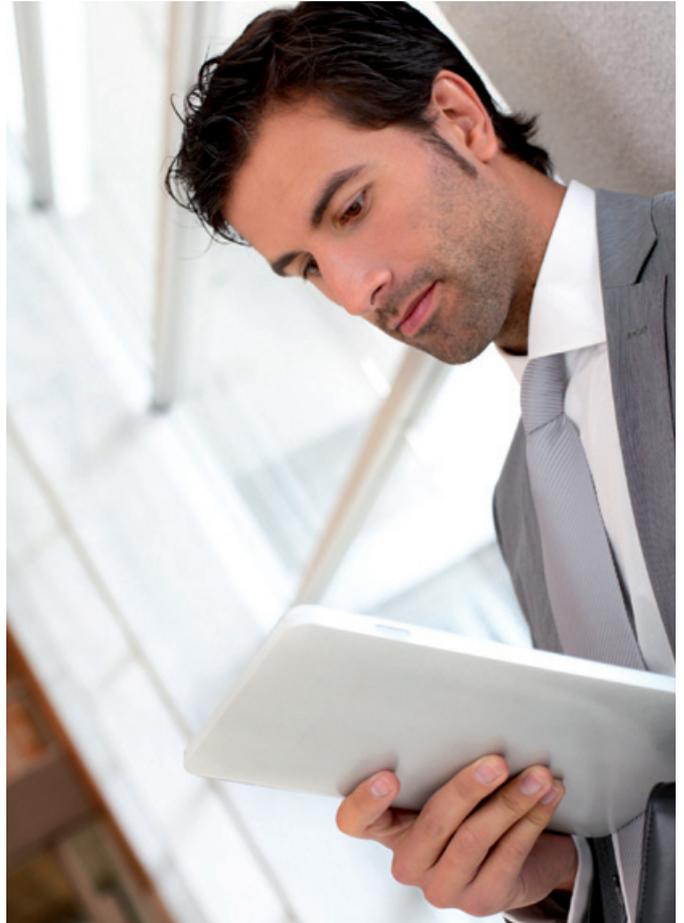
■ Wesentliche Änderungen

Rz 115a, 119, 6409: Fruchtgenussrecht im außerbetrieblichen Bereich: Ab 1. Jänner 2012 entspricht die entgeltliche Einräumung eines Fruchtgenussrechtes einer entgeltlichen Nutzungsüberlassung und führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (VwGH 21.12.2010, 2009/15/0046).

Rz 1330–1349: Spendenbegünstigung (AbgÄG 2011)
Die Zuwendung darf **keinen Entgeltscharakter** haben (z. B. Leistungsvergütung an die Freiwillige Feuerwehr). Berufs- und Betriebsfeuerwehren sind von der Begünstigung ausgeschlossen. Abzugsfähig sind nur Zuwendungen an begünstigte Einrichtungen, die im **Gesetz** oder der **einheitlichen Liste** (ausgenommen Feuerwehren) genannt sind (siehe www.bmf.gv.at mit weiterführenden Informationen). Dazu gehören auch **ausländische** mit Sitz in der Union oder in Staaten mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht, soweit sie der **Förderung der österreichischen Wissenschaft/Erwachsenenbildung** dienen (z. B. österreichischer Forscher). Steht der Zuwendung eine Gegenleistung gegenüber (gemischte Schenkung) darf der gemeine Wert derselben höchstens 50 % der Zuwendung betragen. Abzugsfähig ist nur der Überhang bis zum einheitlichen Topf von 10 %.

Rz 1298, 8208a: Forschung (BBG 2011)
Der **Forschungsfreibetrag** für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen kann **letztmalig in Wirtschaftsjahren** geltend gemacht werden, die **vor dem 1. Jänner 2011 beginnen**. Die **Forschungsprämie** wird für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31. Dezember 2010** beginnen, auf **10 %** erhöht. Das gilt sowohl für die **eigenbetriebliche Forschung unlimitiert** als auch für die **Auftragsforschung** allerdings limitiert mit **Aufwendungen bis € 100.000,-**, anteilig, wenn das Wirtschaftsjahr weniger als 12 Monate umfasst.

Rz 3377a: Pensionsrückstellung (AbgÄG 2011)
Änderung gem. § 14 Abs.6 EStG: Für ab dem 1. Jänner 2011 erteilte rechtsverbindliche Pensionszusagen kann (nach § 4 Abs. 1 EStG) bzw. muss (nach § 5 EStG) eine Rückstellung gebildet werden, sofern die Zusage keine über §§ 8 und 9 Betriebspensionengesetz (BPG) hinausgehende Widerrufs-, Aussetzungs- und Einschränkungsklauseln enthält. Eine Pensionszusage kann nach dem BPG nur widerrufen werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so wesentlich nachhaltig verschlechtert, dass die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistung eine Gefährdung des Weiterbestandes des Unternehmens zur Folge hätte.



Die Leistung kann ausgesetzt oder eingeschränkt werden. Für eine Rückdeckungsversicherung eignen sich klassische oder kapitalanlageorientierte Lebensversicherungen (Rz 3401a).

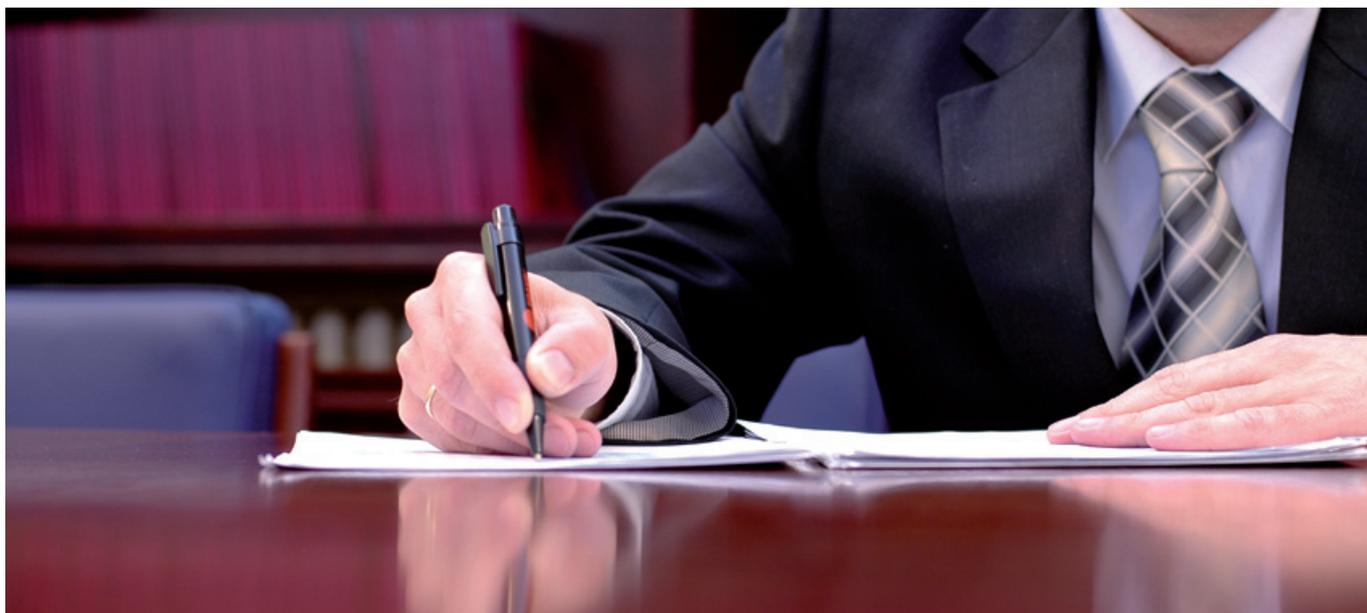
Strafen und Geldbußen sind nicht abzugsfähig § 20 Abs. 1 Z 5a EStG (AbgÄG 2011). Dazu zählen:

Rz 1517a: Diversionszahlungen.

Rz 1621: Prozess- und Verfahrenskosten. Dem Freispruch oder der Einstellung wegen Todes oder Verjährung zuzuordnende Kosten sind abzugsfähig. Besteht bei einem Verwaltungsverfahren ein betrieblicher Zusammenhang (Gewerbebetrieb, Bauverfahren) sind die Kosten abzugsfähig. Die Kosten einer Selbstanzeige betreffend Betriebsausgaben sind abzugsfähig bzw. können Sonderausgaben sein, wenn sie an berufsrechtlich befugte Personen geleistet werden.

Rz 1623: EU-Geldbußen, ausgenommen der „Abschöpfungsanteil“, soweit daraus ausdrücklich ableitbar. Kartellrechtliche Geldbussen sind nicht abzugsfähig.

Rz 1649: Strafen von Gerichten und Verwaltungsbehörden. Zahlt der Arbeitgeber Strafen, die über einen Dienstnehmer verhängt werden, sind sie Betriebsausgaben, beim Dienstnehmer aber lohnsteuerpflichtig. Vertragsstrafen sind als pauschalierter Schadenersatz abzugsfähig.



Rz 4846d: Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz sind nicht abzugsfähig.

Rz 6488a: Verteilung von a.o. Abschreibungen und a.g. Aufwendungen bei Vermietung auf 10 Jahre (BBG 2011)

- Absetzung für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abnutzung (z.B. Abbruchkosten).
- Außergewöhnliche Aufwendungen, die keine Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungskosten sind (z. B. Schadenersatzleistungen, Kosten der Aufräumung nach Katastrophenschäden, Rechtskosten iZm der Freimachung von Mietobjekten).

Hinsichtlich der Folgen bei Übertragung des Gebäudes, der Aufgabe der Vermietung und Einlage in das Betriebsvermögen wird auf Rz 6484 verwiesen, wonach die restlichen noch zu verteilenden Absetzungen verloren gehen.

Rz 7250 und 7269a: Begünstigung für Schulderrlass (Salzburger Steuerdialog 2011 s. KI April 2012)

Der Erlass von Warenschulden oder Schulden für Betriebsausgaben ist **auch** bei **Einnahmen-Ausgabenrechnern** iSd § 36 EStG begünstigt.

■ Laufende Wartung

Rz 1651: Mischaufwand: Klar abgrenzbare betrieblich veranlasste Reise- und Fahrtkosten sind hinsichtlich des betrieblichen Reisetils abzugsfähig (vgl. KI Juni 2011 VwGH).

Rz 3119: Nachholverbot für AfA: Für eine Berichtigung der Nutzungsdauer muss die Abweichung von einer von vornherein falschen Dauer erheblich (jedenfalls 20 %) sein. Unterbliebene AfA kann nicht nachgeholt und zu hohe nicht durch Minderung in einer späteren Periode ausgeglichen werden. **Neu** ist eine **Rückwärtsberichtigung** bis zur Wurzel. Die periodenrichtige AfA-Korrektur ist mittels **Bescheidberichtigung** gem. § 293c BAO durchzuführen und gilt für alle offenen Fälle.

Rz 4262: Pauschale Gewinnermittlung im Gast- und Beherbergungsgewerbe: Der Vorjahresumsatz darf

€ 255.000,- nicht übersteigen. Bei Gesamtrechtsnachfolge (Erbschaft) darf der Umsatz des letzten vollen Wirtschaftsjahres des Rechtsvorgängers diesen Betrag nicht übersteigen. Bei einer **Neueröffnung** kann ungeachtet der Höhe der Umsätze des laufenden Jahres die Pauschalierung angewendet werden. Mittlerweile hat der VfGH die **Pauschalierung** per 31. Dezember 2012 aufgehoben (KI Juni 2012).

Rz 4140 bis 4250a: Im **Abschnitt 11.3** wird die **LuFw-Pausch VO 2011**, welche für die Jahre **2011 bis 2015** anzuwenden ist, integriert. Für die Vollpauschalierung beträgt die Einheitswertgrenze nunmehr **€ 100.000,-** (bisher 65.500,-), wobei der Gewinn mit 39 % zu ermitteln ist. Bis zu dieser Grenze kann auch zur Teilpauschalierung (Ausgabenpauschale mit 70 % der Betriebseinnahmen) optiert werden, wenn diese günstiger ist. Nähere Erläuterungen erfolgten in der KI März 2011.

Rz 6665,6676: Spekulationseinkünfte: Für sie besteht ein Freibetrag von € 440 p. a. Wurde im Veräußerungsjahr ein Einnahmenüberschuss erzielt, müssen nachträgliche Werbungskosten im Abflussjahr bis zum Überschussbetrag zum Ausgleich mit anderen Einkünften zugelassen werden (VwGH).

Rz 3717: Ersatzbeschaffung bei Freibetrag für investierte Gewinne. Ab 2010 kommen auch Gebäudeanschaffungen oder -herstellungen als Ersatzbeschaffung beim Ausscheiden von Wertpapieren in Betracht. Die dortige Zitierung von § 14 Abs. 7 Z 4 EStG sollte besser durch **§ 10 Abs. 5 Z 2 EStG** ersetzt werden, da die Änderung ja § 10 Gewinnfreibetrag und nicht § 14 Pensionsrückstellungen betrifft.

Rz 3823a: Gewinnfreibetrag auch für ausländische Einkünfte

Der GFB ist auf Basis des gesamten Betriebsgewinnes zu ermitteln und auf in- und ausländische Einkünfte aufzuteilen. Damit kommt es auch zur Kürzung des ausländischen Anteiles und damit des Progressionsvorbehaltes.

Energieabgaben-Richtlinien 2011

BMF-010220/0058-IV/9/2011 v. 15.4.2011/ Rechtsprechung zu Vorleistungen

Die **Richtlinien** beziehen sich auf das Elektrizitätsabgabe-, Erdgasabgabe-, Kohleabgabe- und Energieabgabenvergütungsgesetz. Auf 35 Seiten erfolgen Erläuterungen zu den jeweiligen steuerbaren Tatbeständen, Steuerbefreiungen, Abgabenschuldnern, der Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe und den Aufzeichnungspflichten. Die Elektrizitätsabgabe beträgt € 0,015 je kWh, beim Erdgas € 0,066 je Kubikmeter bei 0°C und Druck von 1,01325 bar und bei Kohle € 0,05 je kg.

Ab 01.01.2011 haben nur mehr **Produktionsbetriebe** Anspruch auf eine **Energieabgabevergütung** und zwar nur, wenn sie körperliche Wirtschaftsgüter herstellen, unabhängig vom Aggregatzustand (z. B. Gas, Wasserdampf etc.). Nicht aber bei Herstellung von elektrischer Energie, Wärme, Kälte und Wasserkraft. Auch **Dienstleistungsbe-**

triebe sind **ausgeschlossen** (z. B. Beförderung, Beherbergung, Handel, Einkaufszentren und Krankenanstalten) vgl. Rz. 225-233.

Eine **Vorausvergütung** kann nach Ablauf von 6 Monaten nach Beginn des Kalender-/Wirtschaftsjahres in der Höhe von 5 % des Vergütungsbetrages des Vorjahres mittels Formular **ENAV 3** beantragt werden.

Die **Rechtsprechung** zur **Qualifikation von Vorleistungen** betreffend **Dienstgeberbeiträge** zur Sozialversicherung: Der VwGH v. 27.4.2012, 2008/17/0086 hat deren Qualifikation als Vorleistung mit der Begründung **abgelehnt**, da es sich hierbei um eine „soziale Verpflichtung“ handle und der Beitragsleister nicht Versicherungsnehmer ist. Ein Leistungsaustausch liege daher nicht vor. Die Beiträge senken somit nicht den Nettoproduktionswert (Formular **ENAV 1**) und führen daher zu keiner Erhöhung der Energieabgabenvergütung.

Gemeinde Wien erhöhte die Dienstgeberabgabe (U-Bahn-Steuer) um 177,78 % ab 1. Juni 2012!

Ein Beitrag zur angestrebten Reduktion der Lohnnebenkosten ist es wohl nicht, wenn die U-Bahn-Steuer von 72 Cent auf 2 EURO pro Dienstnehmer und angefangener Arbeitswoche (Beginn des Dienstverhältnisses am Freitag, den 1. Juni 2012 der 22. Woche somit für 1 Arbeitstag) erhöht wird. Die **Fälligkeit** ist der 15. des Folgemonats. Da der 15. Juli 2012 ein Sonntag ist, somit der **16. Juli 2012**.

Ausnahmen von der GSVG Pflichtversicherung

EU-Gemeinschaftsrecht geht vor nationalem Recht

In der KI Juni 2012 wurde darauf hingewiesen, dass **Kleinstunternehmer** zusätzlich neben anderen Voraussetzungen das **60. Lebensjahr vollendet** haben müssen. Ein aufmerksamer Leser hat auf § 4 Abs. 1 Z 7b GSVG hingewiesen, wo vom Regelpensionsalter die Rede ist, welches gem. § 130 Abs. 1 GSVG bei Männern das 65. und bei Frauen (bis 2024) das 60. Lebensjahr ist. In der Broschüre Nr. 10 (Informationen für Gewerbetreibende..) Stand 1. Jänner 2012 wird von der SVA das 60. Lebensjahr angeführt. Dies wird damit begründet, dass EU-Recht nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Anwendungsvorrang vor nationalem Recht hat. Demnach kommt für Männer und Frauen einheitlich das 60. Lebensjahr zur Anwendung.

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- **Maßnahmen gegen Steuerflucht / Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz**
- **Ab 1. September 2012: Vermietung/Verpachtung an nicht nahezu ausschließlich Vorsteuerabzugsberechtigte**



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.